

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 08.07.2016

Nr. 23/2016

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Gesang / Oper (GSOM)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang /Oper am 06.07.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 07.07.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines.....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Zulassung zum Studium.....	4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums	4
2. Studienorganisation.....	5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen	5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 7 Lehrformen	6
§ 8 Studienleistungen	7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher	8
3. Prüfungsorganisation.....	8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung	8
§ 11 Prüfungsleistungen	8
§ 12 Prüfungsformen	9
§ 13 Prüfungsausschuss.....	11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen.....	12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt.....	12
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen.....	13
§ 18 Prüfungsprotokoll.....	13
§ 19 Prüfende und Beisitzende	14
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 21 Zusatzprüfungen.....	15
§ 22 Bewertung und Notenbildung.....	15
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen	16
4. Masterprüfung	17
§ 24 Masterarbeit.....	17
§ 25 Schriftliche Masterarbeiten.....	17
§ 26 Bewertung der Masterarbeit.....	18
§ 27 Wiederholung der Masterarbeit	18
5. Schlussvorschriften	18
§ 28 Verfahrensvorschriften.....	18

§ 29 Schutzbestimmungen.....	19
------------------------------	----

Studiengangspezifischer Teil – Gesang / Oper M.Mus.

§ 30 Zweck der Masterprüfung	20
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen	20
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau	20
§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung	20
§ 34 Masterprüfung.....	20
§ 35 Zulassung zur Masterprüfung.....	20
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung	20
§ 37 Bildung der Abschlussnote.....	20
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	20

Anlagen Studiengang Gesang / Oper M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan.....	22
Anlage 2: Modulhandbuch	23
Modul 1 Künstlerische Hauptfächer	23
Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika	25
Modul 3 Wahlpflichtmodul Gesang/Oper	27
Modul 4 Professionalisierung Gesang/Oper	29

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Masterstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Masterstudiengangs Gesang / Oper

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Masterstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. ²Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Die Masterprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. ²Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Music (M.Mus.)“ je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen der einzelnen Studiengänge in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium sind ein fachlich einschlägiger, grundständiger Studienabschluss sowie in künstlerischen Studiengängen (M.Mus.) der Nachweis einer besonderen künstlerischen Eignung nach § 18 Abs. 8 NHG.

(3) ¹Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. ²In den Masterstudiengängen Medienmanagement M.A. und Medien und Musik M.A. kann die Zulassung zu Winter- und Sommersemester erfolgen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit in Masterstudiengängen beträgt einschließlich der Masterabschlussprüfung zwei Jahre (4 Semester).

(2) Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Masterstudiengängen beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) ¹Das Studium gliedert sich in Module. ²Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. ³Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. ³Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. ²Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbeurteilung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. ⁴Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention“ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) ¹Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. ²Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden“ gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. ⁴Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) ¹Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. ²Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. ²Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Im Masterstudium können maximal 60 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Masterarbeit/ ggf. des Masterkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) ¹Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Masterarbeit beigefügt (Transcript of Records). ²Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) ¹Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ²Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. ³Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. ⁴Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) ¹Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. ²Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): ¹Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. ²Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) ¹Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. ²Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. ³Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. ⁴Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. ⁵Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig wahr, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) ¹Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. ²Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) ¹Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. ²Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) ¹Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. ²Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. ²Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) ¹Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. ³Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) ¹Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) ¹Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. ²Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. ³Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) ¹Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. ²Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) ¹Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. ²Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ³Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) ¹Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. ²Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. ²Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. ²Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) ¹Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. ²Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) ¹Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit (MA) (§ 24) bzw. die Masterabschlussprüfung und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

²Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) ¹Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) ³Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) ⁴Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover“;
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>“;
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin / des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von“,
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>“.

c) ⁵Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinn-

gemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. ⁷Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) ¹Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. ³Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) ¹In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. ²Sie findet nicht-öffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) ¹Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) ¹Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) ¹Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen.

(10) ¹In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) ¹Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) ¹Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprecherinnen und -sprecher vom Senat benannt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. ³Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ³Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. ²Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
- b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
- c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
- d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglie-

der einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.²Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein.³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁵Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen.⁶Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) ¹Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ²Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. ⁴Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) ¹Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ²Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) ¹Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. ²Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. ³Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet (Täuschung). ²Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) ¹Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) ¹Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. ²Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. ³Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) ¹Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. ²Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. ³Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. ⁴Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. ²Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. ³Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. ⁵Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

(1) ¹Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. ²Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigelegt. ³Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. ⁴Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. ⁴Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) ¹Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) ¹Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. ²Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. ²Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 8 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) ¹Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden. ³Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt. ⁴Die/Der Studierende hat hierbei ein Vorschlagsrecht.

(7) ¹Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. ²Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. ³Studiengangsspezifische Besonderheiten sind in § 37 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungen werden in der Regel benotet. ²Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 nicht ausreichend/fail eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) ¹Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder „bestanden“ bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) ¹Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. ²Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. ³Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) ¹Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) ¹Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. ³Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Die Studienordnung, der Studienplan des jeweiligen Studienganges und/oder das Modulhandbuch können Module als „unbenotet“ ausweisen, diese gehen somit auch nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind und die in § 4 Abs. 1 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. ²Mit der erfolgreich abgelegten Masterprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) ¹Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen

Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. ²Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(6) ¹Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt.

4. Masterprüfung

§ 24 Masterarbeit

(1) ¹Masterstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. ²Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Masterarbeit ausgewiesen oder die Masterarbeit bildet ein separates Modul.

(2) ¹Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Masterarbeiten

(1) ¹Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). ²Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. ³Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) ¹Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ³Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(4) ¹Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. ²Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. ³Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(5) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

²Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(6) ¹Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. ²Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. ³Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. ⁴Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit nicht „ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) ¹Die schriftliche Arbeit ist in der Regel innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 26 Bewertung der Masterarbeit

(1) Für die Bewertung der Masterarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. ²Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) ¹Das neue Thema der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Masterarbeit ausgegeben werden. ²Für die Anfertigung der Masterarbeit gelten die Regelungen von § 25.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) ¹Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) ¹Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. ²Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangsspezifischer Teil – Gesang / Oper M.Mus.

§ 30 Zweck der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss. ²Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen befähigt sind, den Beruf der Sängerdarstellerin bzw. des Sängerdarstellers auszuüben. ³Dabei soll der Nachweis eigenständiger künstlerischer Tätigkeit auf höchstem Niveau erbracht werden.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

¹Das Studium zeichnet sich durch die Konzentration der Lehrinhalte auf die beruflichen Anforderungen an eine Sängerdarstellerin bzw. einen Sängerdarsteller aus. ²Neben dem Hauptfachunterricht liegt daher der Schwerpunkt der Ausbildung auf dem szenischen Unterricht und dem Partienstudium (bevorzugt in Verbindung mit Opernproduktionen). ³Der künstlerischen Vertiefung dienen Studienanteile wie Italienisch der Oper, Dialogarbeit, Bühnentanz und Bewegung. ⁴Ein Wahlpflichtmodul gibt Raum für die individuelle Schwerpunktsetzung. ⁵Abgerundet wird die Ausbildung durch Professionalisierungsfächer wie Vorsing- und Podiumstraining sowie Selbstvermarktung (Anlagen 1 und 2).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

¹Die Masterprüfung setzt sich aus 5 benoteten und 11 unbenoteten Modulprüfungen zusammen. ²Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1	Künstlerische Hauptfächer	benotet
Modul 2	Künstlerische Berufsspezifika	benotet
Modul 3	Wahlpflichtmodul Gesang/Oper	unbenotet
Modul 4	Professionalisierung Gesang/Oper	unbenotet

³Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Masterprüfung

siehe § 10

§ 34 Masterprüfung

¹Die Masterarbeit ist ein Konzert mit einem Programm von 45 Minuten Musikzeit. ²Näheres zum Master-Abschlusskonzert ist der Modulbeschreibung (Teilmodul 1.2) in Anlage 2 zu entnehmen.

§ 35 Zulassung zur Masterprüfung

siehe § 10

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Masterprüfung

siehe § 19

§ 37 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen der Module 1 und 2. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der vergebenen Leistungspunkte pro Modul.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) ¹Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. ²Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Studiengang Gesang / Oper M.Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.	Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester				LP	
				1.	2.	3.	4.		
Hauptfächer								83	
1	1.1	Gesang	E	1,5	8	8	6	5	27
	1.2	Master-Abschlusskonzert	Selbststudium				6	10	16
	1.3	Szenischer Unterricht	E/G	2	4	4	4	4	16
	1.4	Partienstudium	E	1	3	3	3	3	12
	1.5	Ensemble	G	1	2	2	2	2	8
	1.6	Opernproduktion	G	2			4		4
Künstlerische Berufsspezifika								20	
2	2.1	Italienisch der Oper	Kurs	2	1	2			3
	2.2	Dialog- und Rezitativgestaltung	G	0,75	2	2			4
	2.3	Bewegung	G	1	1	1			2
	2.4	Bühnentanz	G	0,75	1	1			2
	2.5	Sprachen/IPA	Kurs	0,5	1				1
	2.6	Solokorrepetition	E	0,75	2	2	2	2	8
Wahlpflichtmodul Gesang/Oper								8	
Wählbar ist nach Absprache mit Hauptfachlehrkraft und Studiengang-sprecher/-in pro Semester eines der Teilmodule 3.1 bis 3.7. Es sind insgesamt max. 3 SWS Einzelunterricht wählbar. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters (SS 30.06. bzw. WS 01.02.) bzw. bei der Annahme des Studienplatzes									
3	3.1	Alte Musik	E/G	0,75	2	2	2	2	8
	3.2	Neue Musik							
	3.3	Lied							
	3.4	Oratorium							
	3.5	Deutsche Phonetik							
	3.6	Vom-Blatt-Singen	G	0,75					
	3.7	Musikwissenschaft	S	1					
Professionalisierung Gesang/Oper								9	
4	4.1	Podiumstraining	Ü	1	1	1	1	1	4
	4.2	Vorsingtraining	Ü	1	1	1	1	1	4
	4.3	Selbstvermarktung	S	1	1				1
Summe LP				30	29	31	30	120	

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfächer					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Gesang / Oper					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Aufnahme einer erfolgreichen Karriere als Sängerdarstellerin bzw. Sängerdarsteller.				
Teilmodule	1.1 Gesang 1.2 Masterarbeit (Master-Abschlusskonzert) 1.3 Szenischer Unterricht 1.4 Partienstudium 1.5 Ensemble 1.6 Opernproduktion				
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen in 1.2 ,1.4 und 1.6				
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
83	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	360 h	
			Selbststudium	2130 h	
Modul 1.1 Gesang					
Qualifikationsziele	Exzellentes solistisches Singen, das in musikalischer, technischer und interpretatorischer Hinsicht den Anforderungen einer erfolgreichen Bühnenkarriere entspricht. Die Absolventinnen und Absolventen sollen ein umfassendes Repertoire zum solistischen Berufseinstieg beherrschen, gleichzeitig aber eine Spezialisierung für ein bestimmtes Repertoire hervorragend vorbereitet haben, das sie zur dauerhaften Karriere als Opersolistin/Opersolist qualifiziert. Dazu gehören die Beherrschung besonderer repertoiregegebener technischer Fertigkeiten und stilistisch-musikalischer Interpretationsfähigkeiten, die jeweils angepasste sängerische Sprachbehandlung, das mühelose stimmliche Über- und Unterschreiten des Mindestumfangs der angestrebten Bühnenkategorie und das unbedingte autosystematische Korrekturvermögen der Solistin/des Solisten bei hoher physischer und psychischer Belastung.				
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der oder des Studierenden ausrichten. Die gesangstechnische Arbeit richtet sich neben den angebrachten stimmhygienischen Unterrichtseinheiten auch nach den sängerischen Vorgaben der angestrebten Bühnenkategorie. Die Herangehensweise zur Erlernung der stimmlichen Funktionen erfolgt nach den sängerischen Möglichkeiten der Studierenden und den zeitgemäßen didaktischen Zugängen zur Optimierung der künstlerischen Leistung. Das zu erarbeitende Repertoire umfasst die Standardliteratur der jeweils angestrebten Bühnenkategorie und die individuell an die künstlerisch-stimmliche Bühnenpersönlichkeit des Studierenden angepasste Literatur. Die Repertoirearbeit wird durch Unterrichtsbegleitung gestützt.				
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts				
Prüfungsleistung	---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
27	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 720 h
Modul 1.2 Masterarbeit (Master-Abschlusskonzert)					
Qualifikationsziele	Vorbereitung und Durchführung eines Abschlusskonzertes auf Grundlage der				

		Qualifikationsziele und Lehrinhalte in Teilmodul 1.1.			
Inhalte		Siehe Teilmodul 1.1			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme an Modul 1.1.			
Prüfungsleistung		<p>Master-Abschlusskonzert (benotet) Die Prüfung umfasst 45 Minuten reine Musikzeit, wovon 30 Minuten auf den Schwerpunkt Musiktheater und weitere 15 Minuten auf die Bereiche Lied und Oratorium entfallen. Das Prüfungsprogramm soll stilistisch breit gefächert und an der angestrebten Bühnenkategorie (Stimmfach) der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet sein. Im Bereich Musiktheater müssen die vokalen Gattungen Rezitativ, Arie und Ensemble vertreten sein. Es soll ein freitonales Werk mit charakteristischen stilistischen und ästhetischen vokalen Mitteln der zeitgenössischen Musik enthalten. Das Prüfungsprogramm muss mindestens drei unterschiedliche Sprachen umfassen, wovon eine Deutsch und eine weitere Italienisch sein muss. Das Programm muss dem zuständigen Prüfungsamt 3 Wochen vor dem Prüfungstermin vorliegen.</p>			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 480 h
Modul 1.3 Szenischer Unterricht					
Qualifikationsziele		Fähigkeit zur eigenständiger Nutzung schauspielerischer und gesangsdarstellerischer Ausdrucksformen als Opernsänger/in; professioneller Einsatz und Umgang mit stilistisch unterschiedlichen Ausdrucksmöglichkeiten sowohl in der Körpersprache, in der phonetischen Phrasierung und in der szenischen Interaktion; darstellerische Flexibilität, szenische Phantasie, Befähigung zur spontanen schauspielerischen Improvisation, absolute Beherrschung des gestischen und mimischen Ausdrucksmaterials, selbständige darstellerische Interpretationsfähigkeit von Partien aufgrund eigenständiger musikalischer und dramaturgischer Analyse als Grundlage und Voraussetzung für einer erfolgreiche Karriere als Sängerdarsteller/in.			
Inhalte		Praxisbezogene Erarbeitung von Szenen und Partien der Musiktheater-Literatur; Erweiterung des gestischen und gesanglichen Ausdrucksmaterials unter Berücksichtigung stilistisch unterschiedlicher Theaterformen und Regiehandschriften; Arbeit am stilsicheren Umgang mit Bewegungsformen und dem sozial geprägten Körperverhalten im historisch ausgerichteten Kontext; eigenständige Analyse und schauspielerische Umsetzung von Rollenprofilen unter Einbeziehung des musikalischen Materials und der dramaturgischen Vorgaben; verstärktes Training der Bühnenpräsenz, der szenischen Phantasie, der interaktiven Reaktionsfähigkeit und der darstellerischen Souveränität.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts. Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Opernproduktion teil, so kann dies im betreffenden Semester auf Antrag als Leistung im Modul 1.3 anerkannt werden.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
16	2	Einzel- / Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 360 h
Modul 1.4 Partienstudium					
Qualifikationsziele		Stimmlich-musikalisches Beherrschen von Gesangspartien verschiedener Gattungen und Epochen.			
Inhalte		Vertiefende Erarbeitung einer eigenständigen Interpretation von Opernpartien unter Berücksichtigung der musikalischen Erfordernisse sowie der dramaturgischen Voraussetzungen einer Rolle bzw. Szene.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (Dauer: 30-45 Minuten, benotet): 6 Partien, davon 2 größere, 2 mittlere, 2 kleinere; darunter eine italienische, eine deutsche, eine von Mozart, eine in Alter Musik und eine in Neuer Musik. Das Prüfungsprogramm muss 3 Wochen vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt abgegeben werden.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
12	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes	Präsenzstudium 60 h

				Semester	Selbststudium	300 h
Modul 1.5 Ensemble						
Qualifikationsziele	Beherrschen von wichtigen Ensembles der Opernliteratur					
Inhalte	Vertiefendes musikalisches Erarbeiten von Ensembleszenen unter besonderer Berücksichtigung stimmlicher, musikalischer und dramaturgischer Aspekte.					
Studienleistung	Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts. Nimmt eine Studierende/ein Studierender an einer Opernproduktion teil, so kann diese Leistung im betreffenden Semester auf Antrag als Leistung im Modul 1.5 anerkannt werden.					
Prüfungsleistung	---					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
8	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	60 h
					Selbststudium	180 h
Modul 1.6 Opernproduktion						
Qualifikationsziele	Musikalische und szenische Darstellung einer Bühnenrolle im Rahmen einer Produktion.					
Inhalte	Erarbeiten der stimmlichen und szenischen Umsetzung einer Bühnenrolle; Heranführen an die Arbeitsweise des professionellen Theaterbetriebs.					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Prüfung (benotet): Darstellung einer Opernpartie im Rahmen einer Opernproduktion. In die Benotung fließen außerdem die musikalische und szenische Arbeit der/des Studierenden im Verlauf des Produktionsprozesses ein.					
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
4	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	30 h
					Selbststudium	90 h

Modul 2 Künstlerische Berufsspezifika						
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Gesang / Oper						
Qualifikationsziele	Für die beruflichen Voraussetzungen angemessene Kenntnisse in den Teilmodulen.					
Teilmodule	2.1 Italienisch der Oper 2.2 Dialog- und Rezitativgestaltung 2.3 Bewegung 2.4 Bühnentanz 2.5 Sprachen/IPA 2.6 Solokorrepitition					
Modulprüfung	Zwei benotete Teilprüfungen in 2.1 und 2.2 Vier unbenotete Prüfungen in 2.3 bis 2.6					
LP	Dauer	Häufigkeit		Workload		
20	4 Semester	Jedes Semester		Präsenzstudium	187,5 h	
				Selbststudium	412,5 h	
Modul 2.1 Italienisch der Oper						
Qualifikationsziele	Professionelle Beherrschung der italienischen Aussprache für den Operngesang					
Inhalte	Ausbau der vorhandenen Italienischkenntnisse; Training der italienischen Aussprache unter besonderer Berücksichtigung der Sprachbehandlung im Gesang im Unterschied zum gesprochenem Konversationsitalienisch (Phrasierung, Vokalbehandlung, Betonung); sprachliche Erarbeitung von Rezitativ-, Arien- und Ensembletexten aus italienischen Opern; Beschäftigung mit speziellen Besonderheiten der italienischen Opernsprache (Ausdrucksformen im alten Italienisch in Barockopern, poetisierte Sprachwendungen etc.)					
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme					
Prüfungsleistung	Prüfung (Dauer mind. 15 Minuten, benotet): Vortrag einer Arie mit Rezitativ aus dem italienischen Opernrepertoire. Die Auswahl der Arie erfolgt in Abstimmung mit den Hauptfachlehrenden. Überprüfung einer reflektierten und musikalisch sinngebenden Aussprache; Nachweis der inhaltlichen Kenntnis der Texte und deren Kontext in der					

		jeweiligen Oper; Aushändigung der Aufgabe eine Woche vor Prüfungstermin zur selbstständigen Erarbeitung.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
3	2	Kurs	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 30 h
Modul 2.2 Dialog- und Rezitativgestaltung					
Qualifikationsziele		Erweiterung und Vertiefung der Kompetenz im Umgang mit körperlichen, stimmlichen, sprachlichen und spielerischen Ausdrucksmöglichkeiten und deren bewusste Anwendung. Vertiefung der schauspielerisch-sprechkünstlerischen Gestaltung von Opern- und Sprechdialogen sowie der sängerisch-schauspielerischen Gestaltung von Rezitativen.			
Inhalte		Vertiefende schauspielerische und sängerische Gestaltung von Rezitativen, Dialogen und Monologen aus der Opern- und Theaterliteratur, solistisch und im Ensemble. Textanalyse und erfassen der inhaltlichen und musikalischen Voraussetzungen des Werkes bzw. der Szene, der Situation und der Rolle. Improvisationstraining, Weiterentwicklung der individuellen schauspielerischen Mittel zur Verknüpfung von Inhalt, Figur und szenischen Vorgängen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (Dauer mind. 15 Minuten, benotet): Vorbereiteter Dialog oder Monolog sowie Vortrag eines Opernrezitativs.			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,75	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 97,5 h
Modul 2.3 Bewegung					
Qualifikationsziele		Optimale Beherrschung des Bewegungsapparats und der Körpersprache als Voraussetzung des souveränen körperlichen Einsatzes in der szenischen Darstellung; körperliche Flexibilität durch Ausbau der Elastizität und der kontrollierten Bewegungsmöglichkeiten in extremen Darstellungssituationen (Akrobatik); Kenntnisse auch außereuropäischer Bewegungsformen (z.B. T'ai Chi) und stilisierter Bewegungsanwendungen (körperlicher Umgang mit Masken, commedia dell'arte, Slowmotion u. a.)			
Inhalte		Übungen zur Erweiterung der körperlichen Beweglichkeit, der Atemtechnik und der Körperkontrolle in extremen Bewegungssituationen, Ausbau eines differenzierten Rhythmusgefühls und die Umsetzung in Bewegung; Steigerung der Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit; Übungen zur Akzeptanz der individuellen Körpersprache und zur interaktiven körperlichen Kommunikation sowie zur Erweiterung des Ausdrucksvokabulars und der individuellen körperlichen Ausdrucksphantasie; Einbeziehung auch pantomimischer Elemente bei Bewegungsimprovisationen; Beschäftigung mit außereuropäischen und stilisierten Bewegungsformen; Körperarbeit mit Masken und Requisiten; verstärktes Konditionstraining unter Berücksichtigung gesangstechnischer Voraussetzungen (Atemung)			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h
Modul 2.4 Bühnentanz					
Qualifikationsziele		Optimierung der Körperbeherrschung auch in komplizierten Ausdrucksformen des Bühnentanzes; Erweiterung des Tanzrepertoires und der tänzerischen Ausdrucksmittel; Einbindung tänzerischer Mittel in die schauspielerische Gebärdensprache; Fähigkeit, Tanzbewegungen, Choreographie und Gesang souverän zu koordinieren			
Inhalte		Erweiterung und Vertiefung der bisher erworbenen Fähigkeiten im Bühnentanz; Ausweitung des Tanzrepertoires; Erlernen und individuelles Umsetzen einer Choreographie möglichst mit Gesang; tänzerische Nutzung von Kostümvorgaben; Übungen zur Atemkontrolle und zur körperlichen Kondition			

Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,75	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 37,5 h
Modul 2.5 Sprachen/IPA					
Qualifikationsziele		Grundlegende Kenntnis des international anerkannten Lautschriftsystems IPA (Intern. Phonetisches Alphabet); Beherrschung systematischer Vorgehensweisen für das Erarbeiten fremdsprachlicher Texte			
Inhalte		Sprachspezifisches Grundwissen über die Phonetik, Vokal- und Konsonantenspezifika, Sprachmelodie und -rhythmus sowie über die Sonderregeln für das Singen in den jeweils belegten Sprachen; der Praxisanteil enthält den Stimmlagen entsprechende Literatur			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	0,5	Kurs	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 22,5 h
Modul 2.6 Solokorrepetition					
Qualifikationsziele		Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Gesangsstücke verschiedener Gattungen unter Berücksichtigung der individuellen Aufgabenstellung (z. B. Stilistik, harmonisch, melodische Komplexität oder musikdramatische Interpretation) professionell zu erarbeiten.			
Inhalte		Die Solokorrepetition bedeutet Anleitung und Unterstützung beim Erlernen des Repertoires, welches im Verlauf des Studiums erarbeitet werden muss. Der Unterricht vermittelt den Weg, sich die Werke möglichst effektiv und systematisch anzueignen. Darüber hinaus wird die Fähigkeit weiterentwickelt, dies auch im Selbststudium anzuwenden.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 3 Wahlpflichtmodul Gesang/Oper					
Wählbar ist nach Absprache mit Hauptfachlehrkraft und Studiengang-sprecher/-in pro Semester eines der Teilmodule 3.1 bis 3.7. Es sind insgesamt max. 3 SWS Einzelunterricht wählbar. Die Wahl erfolgt verbindlich mit dem entsprechenden Formular bis zum Ende des Vorsemesters (SS 30.06. bzw. WS 01.02.) bzw. bei der Annahme des Studienplatzes.					
Verwendbarkeit: Masterstudiengang Gesang / Oper					
Qualifikationsziele		Erwerben von zusätzlichen berufsrelevanten Qualifikationen in den Bereichen Alte Musik, Neue Musik, Lied Oratorium und Musikwissenschaft. Möglichkeit zur Verbesserung und Vertiefung in den Fächern Sprecherziehung und Vom-Blatt Singen.			
Teilmodule		3.1 Alte Musik 3.2 Neue Musik 3.3 Lied 3.4 Oratorium 3.5 Deutsche Phonetik 3.6 Vom-Blatt-Singen 3.7 Musikwissenschaft			
Modulprüfung		---			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
8	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	Var.	
			Selbststudium	Var.	

Modul 3.1 Alte Musik						
Qualifikationsziele		Beherrschung der Gestaltungsmittel und Kenntnis der ästhetischen Einstellungen für die jeweilige Epoche.				
Inhalte		Anspruchsvolle Literatur aller Gattungen und Stilrichtungen, hauptsächlich des 17. und 18. Jahrhunderts einschließlich französischem und englischem Repertoire, Solo oder im solistischen Ensemble; erarbeitet werden stilistische Elemente wie Rezitativgestaltung und Ornamentation, Umgang mit verschiedenen Stimmtonhöhen und Stimmungssystemen.				
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,75	Einzel- / Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	11,25 h
					Selbststudium	48,75 h
Modul 3.2 Neue Musik						
Qualifikationsziele		Beherrschung der Gestaltungsmittel und Kenntnis der ästhetischen Einstellungen für die jeweilige Epoche.				
Inhalte		Anspruchsvolle Sololiteratur und/oder Opernpartien verschiedener Stilrichtungen nach 1910, jedoch hauptsächlich nach 1960, solistisch oder im solistischen Ensemble; erarbeitet werden Lerntechniken für atonale Musik sowie der Umgang mit unterschiedlichsten Gestaltungsmitteln und erweiterten Stimmtechniken.				
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,75	Einzel- / Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	11,25 h
					Selbststudium	48,75 h
Modul 3.3 Lied						
Qualifikationsziele		Souveräne Beherrschung der technischen, interpretatorischen, stilistischen und sprachlichen Gestaltungsmittel des Liedgesangs				
Inhalte		Erarbeiten eines breiten Liedrepertoires unter ausdrücklicher Einbeziehung des fremdsprachlichen und des zeitgenössischen Repertoires				
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,75	Einzel- / Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	11,25 h
					Selbststudium	48,75 h
Modul 3.4 Oratorium						
Qualifikationsziele		Differenzierte Kenntnisse und Fertigkeiten bezüglich der stimmlichen, stilistischen und ästhetischen Gestaltungsmöglichkeiten des Oratorienrepertoires.				
Inhalte		Erarbeiten von Arien, Rezitativen und Ensembles verschiedener Gattungen und Formen aus mindestens drei Epochen und Sprachen.				
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.				
Prüfungsleistung		---				
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload	
2	0,75	Einzel- / Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium	11,25 h
					Selbststudium	48,75 h
Modul 3.5 Deutsche Phonetik						
Qualifikationsziele		Es soll die korrekte Bildung und Aussprache deutscher Laute unter Bewusstmachung der jeweiligen aktuellen Ausspracheregeln erzielt werden. Dabei soll das für das Deutsche modifizierte Internationale Phonetische Alphabet (IPA) erlernt werden und als Grundlage und Orientierung dienen (als Standardwerk dient hier das "Deutschen Aussprachewörterbuch" 2010).				

Inhalte		-korrekte Ausbildung deutscher Laute und Sensibilisierung der entsprechenden Artikulationsstellen. -Vermitteln der deutschen Ausspracheregeln und der Lautschrift (IPA) nach dem aktuellen Aussprachestandard des Deutschen. -Geläufigkeits- und mundmotorische Übungen zur Verinnerlichung und Übung der Laute und Artikulationsstellen.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,75	Einzel- / Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 11,25 h Selbststudium 48,75 h

Modul 3.6 Vom-Blatt-Singen

Qualifikationsziele		Prima-Vista-Singen unbegleiteter und begleiteter Stücke des Solo-, Chor- und Ensemblerepertoires mit gehobenem Schwierigkeitsgrad.			
Inhalte		Vermittelt werden Herangehensweisen und Techniken zum Prima-Vista-Singen aller repräsentativen Gesangsrepertoires. Zusätzlich werden Intervallsingen, Intervallsingen auf Zeit, rhythmisiertes Blattsingen und Solfège trainiert.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	0,75	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 11,25 h Selbststudium 48,75 h

Modul 3.7 Musikwissenschaft

Qualifikationsziele		Erweiterung der musikwissenschaftlichen Kenntnisse und Methodenkompetenz.			
Inhalte		Wechselnde Seminarangebote zu Werken und Komponisten des Opernrepertoires.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme; Referate in den Seminaren oder äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Prüfungsleistung		---			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 4 Professionalisierung Gesang/Oper

Verwendbarkeit: Masterstudiengang Gesang / Oper					
Qualifikationsziele		Intensives Training berufsqualifizierender Kompetenzen für Vorsingen, Bewerbung und Selbstvermarktung.			
Teilmodule		4.1 Podiumstraining 4.2 Vorsingtraining 4.3 Selbstvermarktung			
Modulprüfung		---			
LP	Dauer	Häufigkeit	Workload		
9	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 135 h Selbststudium 135 h		

Modul 4.1 Podiumstraining

Qualifikationsziele		Trainieren des Auftritts- und Vortragsverhalten in Vorsingsituationen für Oper, Oratorium und Lied			
Inhalte		Im Studienfach Podiumstraining werden Auftritts- und Vortragsverhalten der Sänger geschult. Vorsingsituationen unterschiedlichen Charakters je nach Genre, Repertoire und Anlass werden simuliert. Neben den wesentlichen Bereichen wie Haltung, Gehen, Gestik, Mimik, Ansagevorgang, Sprachkommunikation, werden auch Kleidungsfragen, <i>typepositioning</i> und spontane Raumreaktionen vermittelt und geübt.			

Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		--			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 4.2 Vorsingtraining					
Qualifikationsziele		Sicheres, souveränes Auftreten in professionellem Vorsingen unter besonderer Berücksichtigung der Bewerbungssituation an Theatern.			
Inhalte		Die Studierenden des Studiengangs tragen ihr Vorsingprogramm unter Supervision von Dozenten vor und analysieren sich anschließend gegenseitig. Besonderes Augenmerk gilt den Kriterien musikalisch, stilistischer Vortrag, Text und Aussprache sowie optischer Eindruck der Vortragenden.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		--			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1	Übung	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 4.3 Selbstvermarktung					
Qualifikationsziele		Strategiefähigkeit zur Positionierung auf dem Berufsmarkt; Karrieremanagement; Eigendiagnosefähigkeit zur Erkennung des Marktwertes von Berufssängerinnen und -sängern und Verbesserung desselben zur Arbeitsbeschaffung und -erhaltung.			
Inhalte		Blick auf die unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Arbeitgeber von Berufssängern; Bewerbungsvorbereitung, -durchführung und Vertragsverhandlungen; Arbeitsrecht für Sängerinnen und Sänger in festgestellten Positionen und in freien Tätigkeiten; Vorstellung individueller Planungsmöglichkeiten, die mittel- und langfristige Teil- und Vollzeitkarrieren ermöglichen.			
Studienleistung		Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
Prüfungsleistung		--			
LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	1	Seminar	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h